

Mittwoch, 15. März 2000

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1997) 682)⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0047/2000),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)
Erwägung 14a (neu)

(14a) Kakao, Kakaobutter und verschiedene andere pflanzliche Fette, die für die Herstellung von Schokolade verwendet werden, werden hauptsächlich in den Entwicklungsländern erzeugt. Im Interesse der Bevölkerung dieser Entwicklungsländer ist es angebracht, Abkommen von möglichst langer Geltungsdauer zu schließen. Die Kommission sollte daher prüfen, welche Unterstützung die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang betreffend Kakaobutter und andere pflanzliche Fette gewähren kann, insbesondere durch Förderung des gerechten Handels („fair trade“).

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 17.4.1998, S. 10.

8. Vergabe eines Umweltzeichens ***II

A5-0054/2000

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (10656/2/1999 – C5-0223/1999 – 1996/0312(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (10656/2/1999 – C5-0223/1999)⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1996) 603)⁽³⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1999) 21)⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 28.1.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 118 und ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 275.

⁽³⁾ ABl. C 114 vom 12.4.1997, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. C 64 vom 6.3.1999, S. 14.

Mittwoch, 15. März 2000

- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0054/2000),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)

Erwägung 5

(5) Damit die Öffentlichkeit das gemeinschaftliche System zur Vergabe eines Umweltzeichens akzeptiert, ist es von wesentlicher Bedeutung, daß nichtstaatliche Umweltorganisationen und Verbraucherverbände bei der Ausarbeitung und Festsetzung der Kriterien für gemeinschaftliche Umweltzeichen eine wichtige Rolle spielen.

(5) Damit die Öffentlichkeit das gemeinschaftliche System zur Vergabe eines Umweltzeichens akzeptiert, ist es von wesentlicher Bedeutung, daß nichtstaatliche Umweltorganisationen und Verbraucherverbände bei der Ausarbeitung und Festsetzung der Kriterien für gemeinschaftliche Umweltzeichen eine wichtige Rolle spielen **und aktiv beteiligt werden.**

(Abänderung 2)

Artikel 5 Absatz 1a (neu) und Absätze 2 bis 4

Der Arbeitsplan wird insbesondere die Entwicklung von gemeinsamen Aktionen zur Förderung von mit dem Umweltzeichen ausgezeichneten Produkten sowie die Einrichtung eines Mechanismus für den Austausch von Informationen hinsichtlich existierender und zukünftiger Produktgruppen auf nationaler und auf Ebene der Europäischen Union berücksichtigen.

Der Arbeitsplan sieht ferner Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie vor und schließt die geplante Finanzierung des Systems mit ein.

Der Arbeitsplan sieht ferner Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie vor und schließt die geplante Finanzierung des Systems mit ein.

Ferner enthält er einen Überblick über die Dienstleistungen, auf die das System keine Anwendung findet, wobei die Verordnung (EG) Nr. /1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) berücksichtigt wird.

Ferner enthält er einen Überblick über die Dienstleistungen, auf die das System keine Anwendung findet, wobei die Verordnung (EG) Nr. /1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) berücksichtigt wird.

Der Arbeitsplan wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

Der Arbeitsplan wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die erste Überprüfung des Arbeitsplans wird einen Bericht darüber enthalten, wie die Pläne für die Koordination und Kooperation zwischen dem Gemeinschaftssystem und den nationalen Umweltzeichensystemen erfüllt worden sind.

(Abänderung 3)

Artikel 11 Absatz 2a (neu)

Wenn ein Produkt sowohl das gemeinschaftliche Umweltzeichen als auch das nationale Zeichen führen darf, werden die zwei Logos auf dem entsprechenden Produkt Seite an Seite dargestellt.

Mittwoch, 15. März 2000

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 4)

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b

b) durch die Geschäftsordnung der zuständigen Stellen auf einzelstaatlicher Ebene die Beteiligung aller interessierten Kreise und ein angemessener Grad an Transparenz sichergestellt werden;

b) durch die Geschäftsordnung der zuständigen Stellen auf einzelstaatlicher Ebene die **aktive** Beteiligung aller interessierten Kreise und ein angemessener Grad an Transparenz sichergestellt werden;

(Abänderungen 5 und 6)

Anhang V

1. Bearbeitungsgebühr

Für die Kosten der Bearbeitung von Anträgen auf Vergabe eines Umweltzeichens *wird* eine Gebühr erhoben. Hierfür wird eine Mindestgebühr festgelegt.

Für KMU sowie für Produkthersteller und Dienstleistungsanbieter aus Entwicklungsländern *sollten* die Bearbeitungsgebühren ermäßigt werden.

2. Jährliche Benutzungsgebühr

Jeder Antragsteller, der ein Umweltzeichen führen darf, zahlt eine jährlich zu entrichtende Benutzungsgebühr an die zuständige Stelle, die das Zeichen vergeben hat.

Der Zeitraum, für den die Gebühr entrichtet wird, beginnt am Tag der Vergabe des Umweltzeichens an den Antragsteller.

Die jährliche Gebühr wird unter Bezugnahme auf den gemeinschaftsweiten Jahresumsatz des Produkts, für welches das Umweltzeichen vergeben worden ist, berechnet. Hierfür *wird* eine Mindestgebühr festgelegt.

Für KMU sowie für Produkthersteller und Dienstleistungsanbieter aus Entwicklungsländern *sollte* die jährliche Gebühr ermäßigt werden.

Grundlage für die Ermittlung des Jahresumsatzes sollten die Preise ab Werk sein.

3. Kosten von Prüfverfahren

Die im Rahmen der Anträge für eventuell erforderliche Prüfverfahren anfallenden Kosten sind weder in der Bearbeitungs- noch in der jährlichen Benutzungsgebühr enthalten. Die Antragsteller haben die Kosten dieser Prüfung selbst zu tragen.

1. Bearbeitungsgebühr

Für die Kosten der Bearbeitung von Anträgen auf Vergabe eines Umweltzeichens *wird* eine Gebühr erhoben. Hierfür **werden** eine Mindest- **und eine Höchst**gebühr festgelegt.

Für KMU sowie Produkthersteller und Dienstleistungsanbieter aus Entwicklungsländern **wird** die Bearbeitungsgebühr **um einen wesentlichen Betrag, d.h. um mindestens 25 %** ermäßigt.

2. Jährliche Benutzungsgebühr

Jeder Antragsteller, der ein Umweltzeichen führen darf, zahlt eine jährlich zu entrichtende Benutzungsgebühr an die zuständige Stelle, die das Zeichen vergeben hat.

Der Zeitraum, für den die Gebühr entrichtet wird, beginnt am Tag der Vergabe des Umweltzeichens an den Antragsteller.

Die jährliche Gebühr wird unter Bezugnahme auf den gemeinschaftsweiten Jahresumsatz des Produkts, für welches das Umweltzeichen vergeben worden ist, berechnet. Hierfür **werden** eine Mindest- **und eine Höchst**gebühr festgelegt.

Für KMU sowie Produkthersteller und Dienstleistungsanbieter aus Entwicklungsländern **wird** die jährliche Gebühr **um einen wesentlichen Betrag, d.h. um mindestens 25 %** ermäßigt.

Für Antragsteller, die gemäß EMAS oder ISO 14001 bereits zertifiziert worden sind, können zusätzliche Ermäßigungen für die jährliche Benutzungsgebühr eingeräumt werden.

Weitere Gebührenermäßigungen können – sofern angemessen – gemäß den in Artikel 17 vorgesehenen Bestimmungen eingeräumt werden.

3. Kosten von Test- und Prüfverfahren

Die im Rahmen der Anträge für eventuell erforderliche Test- und Prüfverfahren anfallenden Kosten sind weder in der Bearbeitungs- noch in der jährlichen Benutzungsgebühr enthalten. Die Antragsteller haben die Kosten dieser Prüfung selbst zu tragen.

Mittwoch, 15. März 2000

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Bei der Aufstellung von Beurteilungs- und Prüfanforderungen ist das Ziel einer strikten Kostenminimierung zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, die Beteiligung der KMU am gemeinschaftlichen Umweltzeichensystem zu erleichtern und somit zu einer besseren Verbreitung des Zeichens beizutragen.

9. Verbrennung von Abfällen ***II

A5-0056/2000

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen (11472/1/1999 – C5-0274/1999 – 1998/0289(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (11472/1/1999 – C5-0274/1999)⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 558)⁽³⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1999) 330),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0056/2000),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)
Erwägung 8a (neu)

(8a) Die Strategie der Gemeinschaft für die Abfallbewirtschaftung sollte durch eine Richtlinie zu Abfallbewirtschaftungsplänen, einschließlich Plänen für die Vorsortierung des zur Verbrennung vorgesehenen Abfalls vervollständigt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 28.1.2000, S. 17.

⁽²⁾ ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 249 und ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 253.

⁽³⁾ ABl. C 372 vom 2.12.1998, S. 11.